Oberkriegskommissariat : Neuerungen im Kommissariatsdienst ab 1.1.79

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **51 (1978)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Oberkriegskommissariat
Abteilung Kommissariatsdienst

Neuerungen im Kommissariatsdienst ab 1.1.79

Ab 1. 1. 79 gibt es im Bereich des Kommissariatsdienstes keine einschneidenden Änderungen; lediglich einige Verbesserungen und Vereinfachungen.

Die wichtigsten Neuerungen gültig ab 1. 1. 79 betreffen:

1. *Reglemente*

Auf den 1. 1. 79 erfolgt keine Revision der Regl. 51.3 VR und 51.3 / I VRA. Dagegen erscheinen als Neuausgabe die Reglemente des Kommissariatsdienstes:

51.3 / II Tankstellenverzeichnis OKK
51.3 / III Administrative Weisungen des OKK 1979
51.3 / IV Geldversorgung der Armee
51.3 / VI Verzeichnis der Truppenunterkünfte

und dazu die Revision des Reglementes
60.4 Fourieranleitung

Diese Unterlagen werden voraussichtlich bereits im Monat Dezember den Empfängern zugestellt. Dieser Sendung wird das neue «Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst, gültig ab 1. 1. 79» beigelegt. Dadurch werden alle Rechnungsführer im Besitze der Liste der gültigen Reglemente und Weisungen sein, so dass sich die Aufführung in den Befehlen für den Kommissariatsdienst künftig erübrigt.

2. *Verpflegungsdienst*

2.1 *Armeeproviant*

2.1.1 *Artikel, die nicht weitergeführt werden*

- *Dosenmenu: Gulasch mit Reis* ist nicht mehr erhältlich.

  Diese Konserve wurde qualitativ als sehr gut beurteilt. Die Zubereitung mit dem Notkocher bereitete der Truppe einige Schwierigkeiten (hohe Dose), weshalb auf die Weiterführung dieser Konserve im Sortiment verzichtet wurde.

- *Das Dosenmenu: Zunge, grüne Bohnen, Kartoffeln* wird ab ca. Mitte 1979 vergriffen sein.

  Dieses bei einigen Wehrmännern nicht sehr beliebte Dosenmenu wird fallengelassen. Das OKK wird die Truppe zu gegebener Zeit informieren.

Trotz des Verzichtes auf die Weiterführung dieser Dosenmenus bleibt der Pflichtkonsum *mengenmässig* unverändert. Anstelle dieser Konserven müssen die folgenden Artikel verbraucht werden.

2.1.2 *Neue Artikel*

- Schweinsvoressen, Erbsen, Karotten, Maiskörner, Kartoffeln
  Sammelpackung: 24 Portionen zu je 420 g
  Artikel Nr. 337.9076 — Preis Fr. 2.60 pro Dose

Dieses Dosenmenu tritt als Pflichtkonsum anstelle der nicht mehr erhältlichen Konserve Gulasch mit Reis.
(Pflichtkonsum: pro WK / EK 1, pro RS 5 Dosen)

- Rauchschinken, grüne Bohnen, Kartoffeln
  Sammelpackung: 24 Portionen zu je 420 g
  Artikel Nr. 337.9075 — Preis Fr. 2.60 pro Dose

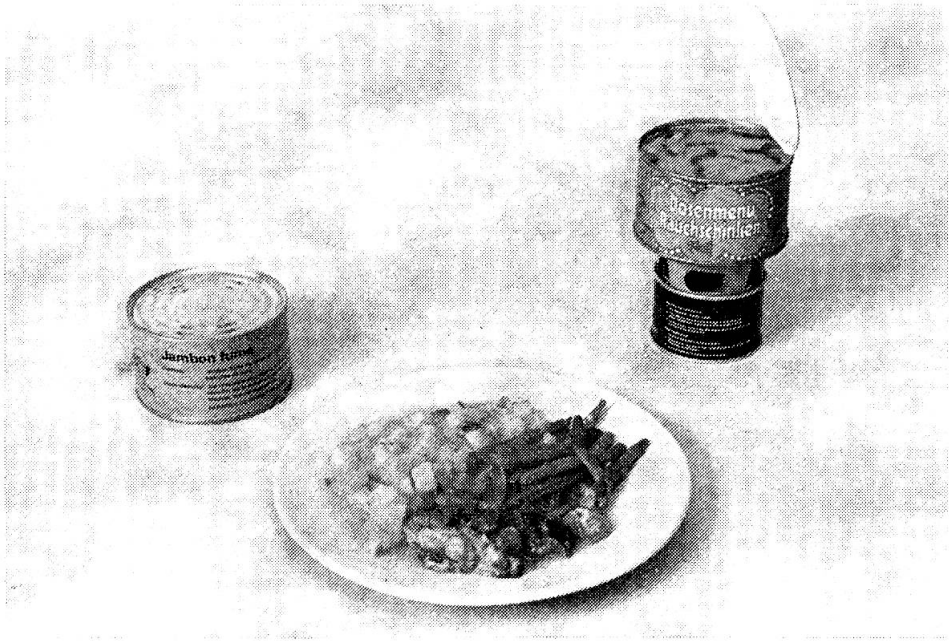

Pflichtkonsum erst wenn das Dosenmenu Zunge, grüne Bohnen, Kartoffeln vergriffen ist.

- Grüne Bohnenkonserve
  Sammelpackung: 6 Dosen zu je 2,94 kg
  Artikel Nr. 337.9313 — Preis Fr. 4.60 pro Dose
  Kein Pflichtkonsum.
  Erweiterung des Armeeproviant-Sortiments an Gemüsekonserven

2.1.3 *Neue Packungen*

Im Zuge der weiteren Verkleinerung der Sammelpackungen, um einerseits der Truppe zu dienen und andererseits den Rückschub zu reduzieren, werden bei einigen Artikeln kleinere Sammelpackungen eingeführt (Fleischkäsekonserven 6 statt 8 Dosen; Dosenmenus 24 statt 30 Portionen; Sofortkaffee 12 statt 24 Dosen, Schokolademilchpulver 6 statt 12 Dosen; Vollmilchpulver 12 statt 24 Dosen; Speisefett 4×2,5 kg statt 4×5 kg).

2.1.4 *Bestellwesen*

Sofern *während des Dienstes* grössere Mengen an Armeeproviant nachbezogen werden müssen, ist die Bestellung mindestens 5 Tage im voraus beim zuständigen Verpflegungsmagazin einzureichen.

2.1.5 *Rückschub*

In den AW OKK 79, Ziffer 3.4 werden diejenigen Rückschübe als «zu gross» bezeichnet, die pro Mann den Betrag von Fr. 10.— (Schulen und Kurse von weniger als 20 Tage Fr. 6.50) überschreiten. Pro Fr. 100.— (über diese Toleranz hinaus) zurückgeschobene Ware wird ein Betrag von Fr. 1.50 für die entstandenen Betriebskosten und Abschreibungen belastet.

2.2 *Notkocher* (AW OKK 3.3.3.3)

Die am Ende des Dienstes übrigbleibenden leeren oder nur teilweise gefüllten Notkocher sind in Zukunft durch die Truppe *vor der Rückgabe* mit verfestigtem Alkohol aus den vom Zeughaus erhaltenen Dosen nachzufüllen.

2.3 *Verpflegung der Offiziere auf den Waffenplätzen*

In die neue AW hat man unter Ziffer 3.1.6 die Weisungen des Ausbildungschefs betreffend die Verpflegung der Offiziere auf den Waffenplätzen einbezogen. Dazu sind die Pensionspreise in den Militärkantinen aufgeführt. Damit sind auch bei den Rechnungsführern die nötigen Unterlagen vorhanden.

3. *Betriebsstoffdienst*

Die seit 1974 angeordnete Betriebsstoffkontingentierung bleibt weiterhin bestehen (AW OKK 8.5).

Die Kontingentierung ist aber gelockert worden. Statt wie bisher 80 % sind die Treibstoffkontingente für das Jahr 1979 auf 100 % des Jahresverbrauches 1973

abzüglich den durchschnittlichen Treibstoffverbrauch für die Motorfahrzeugrückgabe festgesetzt worden.

Für die Rechnungsführung bringt diese Massnahme keine Änderung. Die Kontrolle über den Betriebsstoffverbrauch ist wie bis anhin zu führen.

4. *Unterkunft*

Bezüglich Unterkunft ist eine Präzisierung der Vorschrift über die Verrechnung der Holztaxe in den Hütten des SAC (AW OK 4.72) und eine Ergänzung bei der Benützung von Hallenbädern (AW OKK 4.7.3) zu verzeichnen.

5. *Rechnungswesen*

5.1 *Übertragung des Verpflegungskredites* (AW OKK 3.1.1.1)

In bezug auf die betragsmässige Beanspruchung des übertragenen Kredites gibt es keine Änderung. Die in einem nachfolgenden Dienst höchstmögliche Beanspruchung des Verpflegungskredit-Guthabens aus den Vorjahren bleibt im Ausmass eines Tages-Verpflegungskredites für den durchschnittlichen Verpflegungsbestand begrenzt.

Dagegen wird die Übertragung des in einem Dienst nicht beanspruchten Verpflegungskredits erweitert, indem der am Schluss eines Dienstes zu wenig gefasste Betrag der Verpflegungsabrechnung vollständig übertragen werden kann, womit auch die Kontrollführung vereinfacht wird. Hier ein Beispiel dieses buchhalterischen Verfahrens:

Eintragungen im Truppenkassenbuch in den Jahren 1978 — 80

Kontrolle des nicht beanspruchten Verpflegungskredites (AW OKK 79 Ziffer 3.1.1.1.)

Datum Date Data		Truppenkasse Caisse d'unité Cassa dell'unità	Beleg Pièce Pezza No.	Einnahmen Regettes Entrate		Ausgaben Dépenses Uscite	
1978							
Juni	6.	Saldo der Vpf Abrechnung 2. SP WK 1978		70.	25		
Dez	31.	Saldovortrag		70.	25		
1979							
April	20.	Beanspruchter Vpf Kredit WK 1979				34.	90
Mai	28.	Nachdienstliche Rechnung Bieri, Thun (durch OKK bezahlt)				20.	80
				70.	25	55.	70
				55.	70		
Dez	31.	Saldovortrag		14.	55		
1980							
Okt	15.	Saldo der Vpf Abrechnung 2. SP WK 1980		257.	15		
Dez	31.	Saldovortrag		271.	70		

Verbuchung im WK 1979 auf der Rückseite des Form 17.9 «Verpflegungsabrechnung»

Tag Jour Giorno	3. **Bezugsberechtigung** in Natura laut Standort und Bestand **Droit à percevoir** en nature selon stationnement et effectif **Diritto al ritiro** in natura secondo staz. e effettivo	Verweis auf Renvoi à Rinvio a			Betrag Montant Importo Fr	
	1'124,2 Port rations à Fr razioni 4.70				5'283	.75
	Port rations à Fr razioni					
	4. Höhenzulage Suplément d'altitude Supplementi di altitudine					
	Port rations à Fr razioni					
	Port rations à Fr razioni					
	5. Kleinküchenzuschuss Supplément pour petite cuisine Supplementi per piccole cucine					
	Port rations à Fr razioni					
	Port rations à Fr razioni					
	6. Zulage Supplément Supplementi					
	vom du dal bis au al					
	Port rations à Fr razioni					
	7. Einnahmen, Gutschriften, Obergaben: Recettes, avis de crédit, cessions: Entrate, accreditamenti, cessioni:					
20.	Gasthof Kreuz, Zäziwil	Beleg Nr. 33			19	.80
20.	Gutschrift aus übertragbarem Vpf-Kredit				34	.90
	Saldovortrag Fr. 70.25 Max Gutschrift: Ø Bestand: 84 X Vpf-Kredit: 4.70 = Fr. 394.80					
	8. In der vorhergehenden SP **zu wenig gefasst** / Dans la PS précédente **trop peu touché** / **Ritirato in meno** nel PS precedente					
	Total Bezugsberechtigung / Droit total / Diritto totale al ritiro				5'338	.45
	Total gefasst / Total touché / Totale ritirato				5'338	.45
	Zu wenig gefasst Trop peu touché Ritirato in meno				-.	--
	Übertrag auf folgende SP A reporter à la prochaine PS Da riportare al PS seguente					
	Zu viel gefasst Touché en trop Ritirato in più				-.	--

Die Richtigkeit bescheinigt: Der Rechnungsführer
Certifié exact: Le comptable
Certificata l'esattezza: Il contabile

Four Dreyer

Bei der nächsten Ausgabe des Form 17.9 (voraussichtlich im Jahre 1980) werden wir veranlassen, dass der Text betr. Gutschrift aus übertragbaren Vpf Krediten direkt aufgedruckt wird.

5.2 Ferner sind in den AW OKK bei folgenden Ziffern kleine Änderungen vorgenommen worden:

1.1.1 Verbuchung von Kassaüberschüssen
2.3.1.8 Beiträge für Sozialversicherungen
2.3.3 Referenten für Truppeninformationsdienst
18.2 Verlust und Beschädigung des Eigentums des Wehrmannes

Oberst Pfaffhauser
Chef Abteilung Kommissariatsdienst
Oberkriegskommissariat

Militärische Beförderungen

Die nachgenannten Magazinfouriere
wurden mit Brevetdatum vom **22. Oktober 1978** zu Leutnants der Versorgungstruppen ernannt:

Magazinfouriere

Fässler André	3186 Düdingen	Meier Beat	8142 Uitikon Waldegg
Flückiger Rudolf	4950 Huttwil	Preisig Max	8001 Zürich
Fuchs Markus	6027 Römerswil	Schmidli Josef	5642 Mühlau
Furrer Samuel	8400 Winterthur	Würmli Markus	8353 Elgg
Glutz Christoph	4614 Hägendorf	Zulauf Peter	4937 Ursenbach
Hügli Walter	3600 Thun	Zürcher Max	8840 Einsiedeln
Länzlinger Paul	9533 Kirchberg SG		

Die nachgenannten Fouriere
wurden mit Brevetdatum vom **22. Oktober 1978** zu Leutnants der Versorgungstruppen ernannt:

Fouriere

Bär Andreas	4052 Basel	Küpfer Walter	3122 Kehrsatz
Berüter Hans-Peter	6022 Grosswangen	Lachat Jean-Claude	2854 Bassecourt
Büsser Conrad	8037 Zürich	Neuenschwander Peter	3600 Thun
Dietrich Markus	3084 Wabern	Martin Christian	7050 Arosa
Dubrez Philippe	1004 Lausanne	Morand Jacques	1635 La Tour-de-Trême
Eggenberg Stephan	3604 Thun	Nuber Juno	8051 Zürich
Etter Willi	5452 Oberrohrdorf	Reber Martin	3613 Steffisburg Station
Fischer Urs	9202 Gossau SG	Regli Josef	6487 Göschenen
Flückiger Erwin	4922 Bützberg	Roth Hans	4917 Melchnau
Frick Jürg	8002 Zürich	Schatzmann Rolf	8712 Stäfa
Gerber Bernhard	3352 Wynigen	Stierli Hans Rudolf	5422 Oberehrendingen
Huber René	8302 Kloten	Stutz Bruno	5613 Hilfikon
Jenni Walter	4562 Biberist	Surer Daniel	5034 Suhr
Kiener Peter	3422 Kirchberg BE	Wagner Jörg	6340 Baar
Köbeli Heinz	7500 St. Moritz	Weder Ernst	9444 Diepoldsau
König Jürg	8606 Greifensee	Wegmüller Daniel	2542 Pieterlen
Kugler Viktor	8037 Zürich	Wyss Bruno	6233 Büron
Kuntzer Christian	2072 Saint-Blaise	Zürcher Hans	8821 Hütten

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren.